

**Erfahrungsbericht der
Schwangerschaftsberatungsstellen
im Stadtgebiet Münster
und Bericht über die Entwicklung des
Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und
Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“
für die Jahre 2011 und 2012**

Diakonie 
Münster
Beratungs- und
BildungsCentrum

donum  vitae
beraten - schützen - weiter helfen



pro familia
Beratungsstelle Münster

**Amt für  Kinder,
Jugendliche
und Familien**

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Gesetzliche Grundlagen der Beratung	2
2.1 Allgemeine Schwangerschaftsberatung	2
2.2 Schwangerschaftskonfliktberatung	3
2.3 Aufnahme der Schwangerschaftsberatung in das Kinder- und Jugendhilferecht	4
3. Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein - Westfalen	4
4. Gremienarbeit, Vernetzung und Kooperation der Schwangerschaftsberatungsstellen auf kommunaler Ebene	5
4.1 Arbeitskreis § 218	5
4.2 Beteiligung der Schwangerschaftsberatungsstellen am Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen zur Kooperation und Information	6
4.3 Qualitätszirkel zur Erarbeitung eines Kooperations- und Leistungsvertrages mit den Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster	6
5. Erfahrungsberichte der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2011 und 2012)**	6
6. Finanzielle Hilfen	7
6.1 Bundesstiftung „Mutter und Kind“	7
6.1.1 Grundlagen	7
6.2 Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ der Stadt Münster	8
6.2.1 Grundlagen	8
6.2.2 Leistungen des Sonderfonds - Neufassung der Richtlinien in 2012	8
6.2.3 Inanspruchnahme des Sonderfonds	9
6.2.4 Ausgabenstruktur	13
6.3 Hilfen zur Familienplanung der Stiftung Siverdes	15

Anlagen

Anlage 1: Statistische Daten - Gesamtbericht
Kompaktauswertung der fünf Schwangerschaftsberatungsstellen in der Stadt Münster

Anlage 2: Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“
gültig ab 01.04.2012

****** Die detaillierten Einzelberichte über die Erfahrungen der Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2011 und 2012 wurden in dem anliegenden Gesamtbericht erstmalig nicht eingefügt.
Die Einzelberichte sind als barrierefreies Dokument zusammenfassend dargestellt und auf der Internetseite des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien einsehbar. (aktuell unter: Leistungen / Kommunalen Sozialdienst/ Schwangerschaftsberatung)

1. Einleitung

Die Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst vielfältige Hilfen und Angebote zu allen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt sowie zur Sexualaufklärung, Verhütung und Familienplanung.

Jede Frau und jeder Mann hat das Recht, sich von einer hierfür vorgesehenen Beratungsstelle auf Wunsch *anonym* informieren und beraten zu lassen.

Die lösungs- und ressourcenorientierte Beratung sieht eine längerfristige Begleitung im Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr vor und umfasst die für die individuelle Situation notwendigen Informationen, insbesondere auch zu dem Bedarf entsprechenden Angeboten. Die Schwangerschaftsberatung übernimmt in diesem Kontext häufig eine Türöffnerfunktion, um Leistungen der Jugend- und Gesundheitshilfe oder anderer Träger zu vermitteln.

In den Netzwerken der Frühen Hilfen der Stadt Münster, die in der Arbeit mit Familien dazu beitragen sollen, dass Risiken für das Wohl und die Entwicklung von Kindern frühzeitig wahrgenommen und reduziert werden, stellt die Schwangerschaftsberatung somit einen wichtigen Baustein dar.

In den Erfahrungsberichten der Schwangerschaftsberatungsstellen werden die Erkenntnisse und Erfahrungen in der Beratung und den weiteren Aufgabenbereichen in Form von eigenständigen Berichten von den folgenden insgesamt fünf Beratungsstellen beschrieben:

- Beratungs- und BildungsCentrum, Diakonie Münster
- Pro Familia - Beratungsstelle Münster
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V. - Schwangerschaftsberatung
- Donum Vitae e.V., Ortsverein Münster
- Schwangerschaftsberatungsstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

In der Kompaktauswertung der Beratungsstellen - Anlage 1 - Statistische Daten werden die Fallzahlen, Beratungskontexte und Zielgruppen der Schwangerschaftsberatungsstellen komprimiert dargestellt.

Die detaillierten Einzelberichte der Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2011 und 2012 wurden erstmalig nicht in den Gesamtbericht eingefügt.

Die Einzelberichte sind als barrierefreies Dokument zusammengefasst worden und auf der Internetseite des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien einsehbar.

(aktuell unter: Leistungen / Kommunalen Sozialdienst / Schwangerschaftsberatung)

Neu aufgenommen wurde in diesem Bericht der Punkt 4. Gremienarbeit, Vernetzung und Kooperation der Schwangerschaftsberatungsstellen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Neuordnung im Kinder- und Jugendhilferecht (Punkt 2.3).

Zudem informiert der Bericht über die Entwicklung des Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ unter Berücksichtigung der Neufassung der Richtlinien für den Sonderfonds gültig ab 01.04.2012. Erstmals wurde im Berichtszeitraum der Anlass zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Sonderfonds erfasst (S. 11 - 12).

2. Gesetzliche Grundlagen der Beratung

Gesetzliche Grundlage der Schwangerschaftsberatung ist das Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz - SchKG). Neben dem Rechtsanspruch auf Beratung in allen eine Schwangerschaft mehr oder weniger berührenden Fragen (§ 2,1 SchKG) regelt das Gesetz auch die gemäß §§ 218, 219 Strafgesetzbuch (StGB) verpflichtende Beratung der Schwangeren in einem Schwangerschaftskonflikt (§§ 5, 6, 7 SchKG).

2.1 Allgemeine Schwangerschaftsberatung (§ 2 SchKG)

Der Anspruch auf Beratung umfasst folgende Bereiche:

- Sexuaufklärung, Verhütung und Familienplanung
- Familienfördernde Leistungen und Hilfen für Familien und Kinder einschließlich der besonderen Rechte im Arbeitsleben
- Vorsorgeuntersuchungen im Rahmen der Schwangerschaft (auch besondere vorgeburtliche Untersuchungen) und die Kosten der Entbindung
- Soziale und wirtschaftliche / finanzielle Hilfen sowie Unterstützung bei der Wohnungs-, Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche oder deren Erhalt und bei der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind
- Rechtliche Fragen (z. B. Kindschaftsrecht / Vaterschaftsanerkennung, Sorgeerklärung, Zuwanderungsgesetz sowie Mutterschutzgesetz und Elterngeldgesetz)
- Hilfsmöglichkeiten für behinderte Menschen und ihre Familien, die vor und nach der Geburt eines in seiner körperlichen, geistigen oder seelischen Gesundheit geschädigten Kindes zur Verfügung stehen
- Lösungsmöglichkeiten für psychosoziale Konflikte im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft
- Methoden zur Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs, die physischen und psychischen Folgen eines Abbruchs und die damit verbundenen Risiken
- Rechtliche und psychologische Gesichtspunkte im Zusammenhang mit einer Adoption / Vermittlung in eine Pflegefamilie
- Hilfe und Unterstützung bei der Geltendmachung von Ansprüchen, bei der Wohnungssuche, der Suche nach einem Betreuungsplatz für das Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung

Auf Wunsch der Schwangeren sind Dritte zur Beratung hinzuzuziehen. Zum Anspruch auf Beratung gehört auch die Nachbetreuung nach einem Schwangerschaftsabbruch oder nach der Geburt des Kindes.

Aufklärung und Beratung in besonderen Fällen (§ 2a SchKG)

Sprechen nach den Ergebnissen von pränataldiagnostischen Maßnahmen dringende Gründe für die Annahme, dass die körperliche oder geistige Gesundheit des Kindes geschädigt ist, so hat die Ärztin oder der Arzt, die oder der der Schwangeren die Diagnose mitteilt, über die medizinischen und psychosozialen Aspekte, die sich aus dem Befund ergeben, unter Hinzuziehung von Ärztinnen oder Ärzten, die mit dieser Gesundheitsschädigung bei geborenen Kindern Erfahrung haben, zu beraten. Sie erfolgt in allgemein verständlicher Form und ergebnisoffen.

Die Beratung umfasst:

- Erörterung der möglichen medizinischen, psychischen und sozialen Fragen sowie der Möglichkeiten zur Unterstützung bei physischen und psychischen Belastungen.

- Erläuterung des Anspruchs auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung und im Einvernehmen mit der Schwangeren Vermittlung von Kontakten zu Beratungsstellen nach § 3 und zu Selbsthilfegruppen oder Behindertenverbänden
- Vor der schriftlichen Feststellung gemäß § 218b Absatz 1 des Strafgesetzbuchs ist die Schwangere über die medizinischen und psychischen Aspekte eines Schwangerschaftsabbruchs zu beraten, über den Anspruch auf weitere und vertiefende psychosoziale Beratung nach § 2 zu informieren und im Einvernehmen mit der Schwangeren Kontakte zu Beratungsstellen nach § 3 zu vermitteln, soweit dies nicht auf Grund des Absatzes 1 bereits geschehen ist. Die schriftliche Feststellung darf nicht vor Ablauf von drei Tagen nach der Mitteilung der Diagnose gemäß Absatz 1 Satz 1 oder nach der Beratung gemäß Satz 1 vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn die Schwangerschaft abgebrochen werden muss, um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für Leib oder Leben der Schwangeren abzuwenden.
- Einholung einer schriftliche Bestätigung der Schwangeren über die Beratung und Vermittlung nach den Absätzen 1 und 2 oder über den Verzicht - jedoch nicht vor Ablauf der Bedenkzeit

2.2 Schwangerschaftskonfliktberatung (§§ 5, 6, 7 SchKG)

Die nach § 218 Strafgesetzbuch notwendige Beratung ist ergebnisoffen zu führen und geht von der Verantwortung der Frau aus. Die Schwangerschaftskonfliktberatung dient dem Schutz des ungeborenen Lebens. Die Beratung soll ermutigen und Verständnis wecken, nicht belehren oder bevormunden. Die Schwangere kann auf Wunsch gegenüber der beratenden Person anonym bleiben.

Die Beratungsstelle hat nach Abschluss der Beratung eine mit Name und Datum versehene Bescheinigung auszustellen, dass eine Beratung nach §§ 5,6 SchKG stattgefunden hat.

Die Schwangerschaftskonfliktberatung umfasst:

- Beweggründe der Frau, derentwegen sie einen Abbruch der Schwangerschaft erwägt, ohne das in diesem Kontext die Gesprächs- und Mitwirkungsbereitschaft der Frau beeinflusst wird
- Jede nach Sachlage notwendige medizinische, soziale und juristische Information
- Darlegung der Rechtsansprüche von Mutter und Kind sowie der praktischen Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtern könnten
- Angebote zur Unterstützung / Geltendmachung von Ansprüchen bei der Wohnungssuche, der Suche nach einer Betreuungsmöglichkeit für das Kind und bei der Fortsetzung der Ausbildung
- Angebot der Nachbetreuung
- Verhütungsberatung

Nach diesen gesetzlichen Vorgaben beraten die anerkannten folgenden vier Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen in Münster:

- Beratungs- und BildungsCentrum, Diakonie Münster
- Pro Familia - Beratungsstelle Münster
- Donum Vitae e. V., Ortsverein Münster
- Schwangerschaftsberatung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Schwangerschaftsberatung des Sozialdienstes katholischer Frauen e.V. berät weiterhin im Bereich der allgemeinen, finanziellen und sozialen Hilfen, ist aber aufgrund der Entscheidung der deutschen Bischofskonferenz aus dem gesetzlichen Beratungssystem der Schwangerschaftskonfliktberatung ausgeschieden.

2.3 Aufnahme der Schwangerschaftsberatung in das Kinder- und Jugendhilferecht

Mit dem **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz- BKiSchG)**, wurden verbindliche Grundlagen geschaffen, niederschwellige Hilfeangebote für Familien vor und nach der Geburt und in den ersten Lebensjahren des Kindes einzuführen und zu verstetigen.

Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz mit dem bestehende Rechtsgrundlagen geändert oder neue gesetzliche Grundlagen geschaffen werden:

- **§ 16 (3) SGB VIII – Kinder und Jugendhilfegesetz**
Der in § 16 SGB VIII neu eingefügte Absatz 3 ist Anspruchsgrundlage für Mütter und Väter sowie schwangere Frauen und werdende Väter auf Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen.
- **§ 2 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG**
Beschreibt die Grundlagen für die Information der Eltern über Angebote zur Beratung in Fragen der Schwangerschaft, Geburt und der Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren.
- **§ 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG**
Regelt die Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerke - Einbeziehung der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in das aufzubauende Netzwerk zum Kinderschutz
- **§ 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG**
Definiert die Befugnisse der Beauftragten einer anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle zur Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung.

Über die bundesgesetzlichen Vorgaben hinaus orientieren sich die Schwangerschaftsberatungsstellen auch an den gesundheits- und sozialpolitischen Erwartungen der Landes- und der Kommunalpolitik.

3. Finanzierungsbeteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzliche Grundlagen:

- §§ 3, 4 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG)
- Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Schwangerschaftskonfliktgesetz des Bundes (AG SchKG)

Die Schwangerschaftsberatungsstellen erhalten eine **Finanzierungsbeteiligung des Landes NRW** in Höhe von 80 Prozent der Bruttopersonalkosten und eine Sachkostenpauschale von 8.400,00 € jährlich pro Arbeitsplatz.

Anmerkung:

Am 1. Januar 2013 tritt eine Änderung des nordrhein-westfälischen Ausführungsgesetzes zum Schwangerschaftskonfliktgesetz (AG SchKG) in Kraft. Damit wird das zuständige Ministerium ermächtigt, ab 2013 (zusätzliche) Daten zu erheben. Diese Daten können nach einer angestrebten weiteren Gesetzesänderung ab 2015 Einfluss auf die Verteilung der Landesförderung auf die einzelnen Beratungsstellen haben.

4. **Gremienarbeit, Vernetzung und Kooperation der Schwangerschaftsberatungsstellen auf kommunaler Ebene**

Die Schwangerschaftsberatung, die den Zeitraum von der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr umfasst, stellt im gesamtpräventiven Netzwerk zur frühen Förderung von Familien und Kindern einen wichtigen Aspekt dar. Im Rahmen der Beratung und Begleitung der Frauen, Männer, Paare und Familien ist das Zusammenwirken und die Kooperation mit anderen Fachkräften auf unmittelbarer und mittelbarer Ebene unerlässlich.

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes ist die Vernetzung der örtlichen Unterstützungssysteme im Bereich der Frühen Hilfen insgesamt kontinuierlich vorangeschritten.

Die Reflexion und Diskussion von strukturellen, fachlichen und inhaltlichen Aspekten unter Berücksichtigung der sozialrechtlichen Reformen und aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen trägt zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung der Angebote und der Standards im breiten Spektrum der Beratungsangebote in Münster bei.

Gesetzliche Grundlagen

- **Schwangerschaftskonfliktgesetz** - §§ 2, 6 (3), 9 (Punkt 2. und 3.) SchKG - Grundlagen zur Kooperation von Fachkräften und weiteren Personen sowie zur Zusammenarbeit aller Stellen, die öffentliche und private Hilfen für Mutter und Kind gewähren
- **§ 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz - KKG** - Einbeziehung der Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes in das aufzubauende Netzwerk zum Kinderschutz

Alle fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet sind in den nachfolgend aufgeführten Gremien, Netzwerken und Arbeitsgruppen vertreten.

Die weitere sach- und fachbezogene Teilnahme der einzelnen Schwangerschaftsberatungsstellen an Arbeitskreisen, politischen Gremien sowie den Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII wird in den von den Beratungsstellen erstellten Einzelberichten dargestellt.

4.1 **Arbeitskreis § 218**

Die Beraterinnen der folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster:

- Beratungs- und BildungsCentrum, Diakonie Münster
- Pro Familia - Beratungsstelle Münster
- Sozialdienst katholischer Frauen e. V. - Schwangerschaftsberatung
- Donum Vitae e. V., Ortsverein Münster
- Schwangerschaftsberatung im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

treffen sich in vierteljährlichen Abständen im Rahmen des Arbeitskreises § 218 zum fachlich, inhaltlichen und kollegialen Erfahrungs- und Informationsaustausch.

Im Arbeitskreis werden auch Verfahrensweisen abgestimmt und zu unterschiedlichen Themenbereichen Experten eingeladen, um sich gemeinsam zu informieren und fortzubilden.

Themen:

2011

- Ausländerangelegenheiten - rechtliche Fragen
- Referenten Herr Schlumm und Frau Last, Amt 36
- Anpassung der Richtlinien für die Vergabe der Sonderfondsmittel
- „Häusliche Gewalt“ - Referentin: Frau Rohlmann, SKF

2012

- Austausch / Diskussion zur Rolle und Bedeutung der Schwangerschaftsberatung im Kontext des Ausbaus der „Frühen Hilfen“
- Informationsveranstaltung zum neuen Bundeskinderschutzgesetz unter Einbeziehung der Familienbildungsstätten Referent: Herr Hartmann, Amt 51
- Austausch über Einbeziehung / Beteiligung der Schwangerschaftsberatung in Gremien / Netzwerken im Kontext der „Frühen Hilfen“
- Diskussion über den Gesetzentwurf zur „Vertraulichen Geburt“

4.2 Beteiligung der Schwangerschaftsberatungsstellen am Aufbau verbindlicher Netzwerkstrukturen zur Kooperation und Information

- Präventionskonferenz am 22.03.2012
Starke Kinder begleiten - fördern - schützen
- Präventiv - Qualifiziert - Vernetzt am 06.09. und 30.10.2012
Zielworkshop I und II im Rahmen des Modellprojektes „Kein Kind zurücklassen!“
- Qualitätszirkel Prävention
- AG Kinderschutz und elterlicher Drogenkonsum
- AG 2 Kinder - und Jugendarbeit nach § 78 SGB VIII
- AG 4 Familienförderung nach § 78 SGB VIII

4.3 Qualitätszirkel zur Erarbeitung eines Kooperations- und Leistungsvertrages mit den Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster

Der Qualitätszirkel zur Erarbeitung eines Kooperations- und Leistungsvertrages mit den Trägervertretern der insgesamt fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster wurde in 2011 eingerichtet und 2012 fortgeführt.
Nach der Festlegung von Leistungsgruppen erfolgte der Einstieg in die Leistungsbeschreibungen.

5. Erfahrungsberichte der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2011 und 2012

Die Erfahrungsberichte der Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster für die Jahre 2011 und 2012 wurden erstmalig nicht in den Gesamtbericht eingefügt. Die Einzelberichte sind als barrierefreies Dokument zusammenfassend dargestellt und auf der Internetseite des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien einsehbar.
(aktuell unter: Leistungen / Kommunalen Sozialdienst / Schwangerschaftsberatung)

6. Finanziellen Hilfen

6.1. Bundesstiftung „Mutter und Kind“

6.1.1 Grundlagen

Die Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“ wurde 1984 eingerichtet mit dem Ziel, die Bedingungen für das ungeborene Leben zu verbessern und seinen Schutz zu stärken. Sie untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und erhält für ihre Arbeit jährlich mindestens 92 Millionen Euro aus dem Bundeshaushalt, die sie nach einem Bevölkerungsschlüssel an die Zuwendungsempfänger auf Landesebene (für NRW: Caritasverband für die Diözese Münster e. V.) vergibt.

Im Stadtgebiet Münster beteiligen sich die folgenden Schwangerschaftsberatungsstellen an der Vergabe der Bundesstiftungsmittel:

- Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Schwangerschaftsberatung
- Donum Vitae e. V., Ortsverein Münster
- Schwangerschaftsberatungsstelle im Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Die Stiftungsmittel können für Aufwendungen gewährt werden, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft, Geburt sowie der Pflege und Erziehung des Kleinkindes entstehen. Diese umfassen insbesondere die Erstausrüstung des Babys, die Wohnung und deren Einrichtung und in besonderen Einzelfällen die Weiterführung des Haushalts oder die Betreuung des Säuglings oder Kleinkindes.

Die Bundesstiftung sieht eine **einmalige Antragstellung** bis zum Ende der Schwangerschaft vor. In Ausnahmefällen ist eine Nachantragstellung auch nach der Geburt möglich, wenn sich die Situation gravierend verschlechtert hat.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Unterstützung durch Mittel aus der Bundesstiftung.

Die Inanspruchnahme von Hilfen aus der Bundesstiftung unterliegt einer Einkommensgrenze. Die Einkommensgrenze für die Leistungen aus der Bundesstiftung "Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens" orientiert sich an dem Eckregelsatz des § 28 SGB XII und wird bei Veränderungen der Regelbedarfe regelmäßig neu berechnet.

Einkommensgrenzen gültig ab 01.07.2011

Verh. / Paar		Alleinerziehend
1.674 €		1.365 €
Zuzüglich für jedes Kind		
von 0 - 5 Jahren	von 6 - 13 Jahren	von 14 - 25 Jahren
330 €	385 €	440 €

Einkommensgrenzen gültig ab 01.07.2012

Verh. / Paar		Alleinerziehend
1.720 €		1.403 €
Zuzüglich für jedes Kind		
von 0 - 5 Jahren	von 6 - 13 Jahren	von 14 - 25 Jahren
336 €	393 €	449 €

Für Frauen in Münster wurden im Berichtszeitraum Bundesstiftungsmittel im folgenden Umfang zur Verfügung gestellt:

Bundesstiftungsmittel			
	2010	2011	2012
Sozialdienst kath. Frauen	254.609,58 €	234.155,99 €	221.058,92 €
Donum Vitae	33.091,39 €	25.741,24 €	22.756,81 €
Stadt Münster	46.856,52 €	37.909,47 €	49.688,47 €
Summe	334.557,49 €	297.806,70 €	293.504,20 €

6.2 Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ der Stadt Münster

6.2.1 Grundlagen

Der Sonderfonds wurde 1976 mit Aufnahme der Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung eingerichtet, um Frauen, Paaren und Familien in Notsituationen über die gesetzlichen Hilfen hinaus eine konkrete Unterstützung anbieten zu können.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen. Bei den Sonderfondsmitteln handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Münster in Form von finanziellen Hilfen, die unmittelbar, schnell und unbürokratisch gewährt werden.

Alle fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster beteiligen sich an der Vergabe der Mittel.

Voraussetzung für die Hilfestellung ist die Kontaktaufnahme zu einer Schwangerschaftsberatungsstelle bis zur 12. Schwangerschaftswoche (pc) bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche (pm).

Die Vergabe der Mittel erfolgt einkommensabhängig. Die jeweils gültigen und zu berücksichtigenden Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regularien der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ - Schutz des ungeborenen Lebens, um eine weitestgehende Gleichbehandlung von Frauen / Familien bei der Vergabe von Sonderfonds und Stiftungsmitteln zu gewährleisten.

Ein wesentlicher Unterschied zwischen dem Sonderfonds und der Bundesstiftung besteht im Zeitraum der Inanspruchnahme. Die Bundesstiftung sieht eine einmalige Antragstellung vor. Die Hilfen aus dem Sonderfonds können bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres beantragt werden.

Die finanzielle Hilfestellung in Verbindung mit professioneller Beratung hat sich als Türöffner bewährt. Bei Bedarf werden im Rahmen der Beratung weitere Hilfen und Angebote vermittelt. Die Begleitung der Frauen, Familien und Kinder vom Beginn der Schwangerschaft bis zum 3. Lebensjahr des Kindes stellt somit einen wichtigen Aspekt im Kontext der „Frühen Hilfen“ dar.

6.2.2 Leistungen des Sonderfonds - Neufassung der Richtlinien in 2012

Grundlage für die Gewährung der finanziellen Hilfen aus dem Sonderfonds der Stadt Münster sind die Richtlinien zur Vergabe der Mittel aus dem Sonderfonds der Stadt Münster „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“.

Die Richtlinien gültig ab 2002 wurden in 2011 überarbeitet. Die Neufassung der Richtlinien - V/0466/2011 - gültig ab 01.04.2012 (s. Anlage 2) wurde vom Rat der Stadt Münster am 21.03.2012 einstimmig beschlossen.

Die Richtlinien- gültig ab 01.04.2012 - sehen folgende Leistungen des Sonderfonds vor:

Art der Leistung	Hilfeanspruch für Antragstellerinnen mit eigenem Einkommen und / oder Transferleistungen (z. B. BAföG, Wohngeld)	Anspruch als ergänzende Leistung zu SGB II / XII und AsylbLG
Regelleistungen		
Bekleidungshilfen für die Schwangere	200,00 €	100,00 €
Babyerstaussstattung	565,00 €	130,00 €
Bedarf im 1. Lebensjahr	300,00 €	300,00 €
Bedarf im 2. Lebensjahr	150,00 €	150,00 €
Bedarf im 3. Lebensjahr	100,00 €	100,00 €
Optionale Hilfen		
Bedarf für Wohnen und Einrichten bei schwangerschaftsbedingtem Umzug (Antragstellung möglich bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes)	400,00 €	400,00 € *
Nachrangigkeitsprinzip	*Gewährte Leistungen für Umzug / Erstaussattung einer Wohnung nach SGB II werden bei der Gewährung von Hilfen aus dem Sonderfonds angerechnet.	

6.2.3 Inanspruchnahme des Sonderfonds

Haushaltsansätze und jeweilige Ausgaben ab 2002 (Euromstellung):

Jahr	Haushaltsansatz	Ausgaben
2002	255.650,00 €	270.627,78 €
2003	255 650,00 €	255.640,01 €
2004	255 650,00 €	247.894,67 €
2005	255 650,00 €	220.183,20 €
2006	255 650,00 €	241.816,55 €
2007	255 650,00 €	240.116,00 €
2008	255 650,00 €	268.468,95 €
2009	255 650,00 €	268.256,00 €
2010	255 650,00 €	264.031,00 €
2011	255 650,00 €	284.454,00 € *)
2012	255 650,00 €	238.574,00 €

*) Die zusätzlichen Mittel konnten budgetneutral aus dem Haushalt des Amtes 51 bereitgestellt werden.

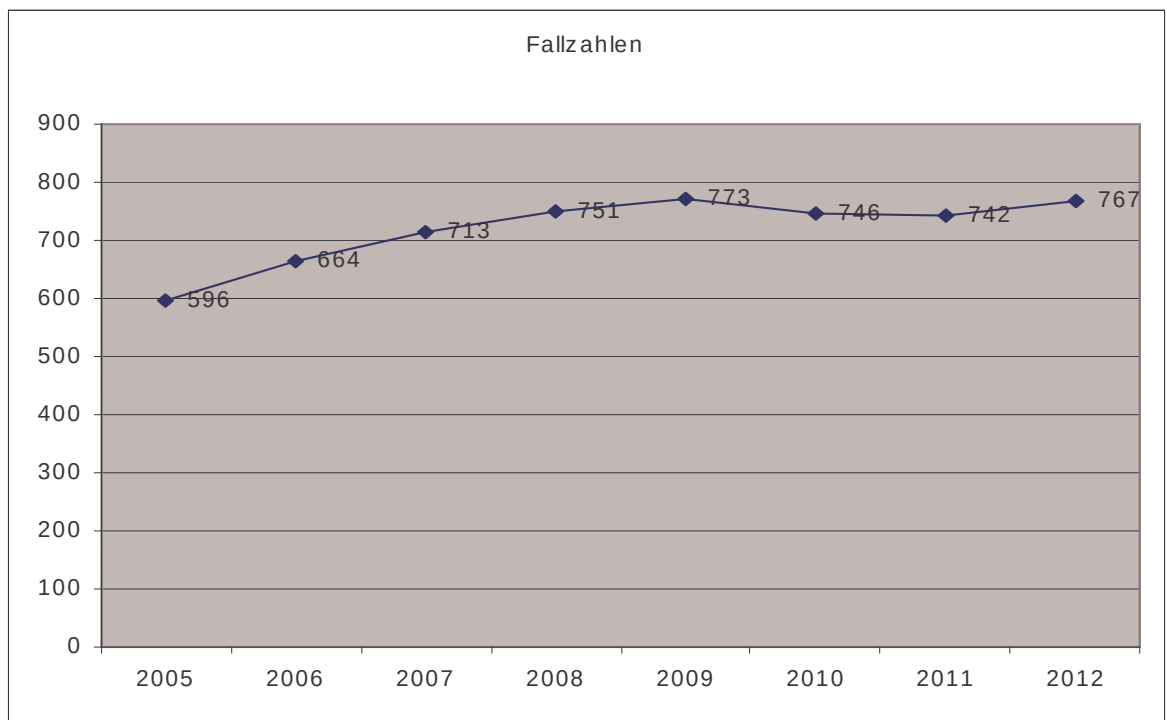
Fallzahlen

Von den Beratungsstellen ist der Sonderfonds wie folgt in Anspruch genommen worden:

	Fälle 2010	€ / 2010	Fälle 2011	€ / 2011	Fälle 2012	€/2012
Diakonie Münster	120	44.565,50	122	49.097,50	119	44.521,50
Pro Familia	223	94.126,50	202	92.960,00	210	73.655,50
Sozialdienst kath. Frauen	296	86.942,50	284	86.128,50	306	76.393,50
Donum Vitae	42	14.090,50	53	20.461,00	53	15.102,50
Stadt Münster	65	24.306,00	81	35.807,00	79	28.901,00
Gesamt	746	264.031,00	742	284.454,00	767	238.574,00

Bei einem Beratungsfall sind ein oder mehrere Anträge im Berichtsjahr möglich.

Die Zahl der Beratungsfälle ist bei den Schwangerschaftsberatungsstellen im Berichtszeitraum von 2010 auf 2011 um 4 Fälle gesunken und von 2011 auf 2012 um 25 Fälle gestiegen.



Antragszahlen

Die Antragszahlen liegen auf konstant hohem Niveau.

Jahr	Anzahl der Anträge)*
2010	983
2011	987
2012	973

)* Pro Beratungsfall sind ein oder mehrere Anträge im Berichtsjahr möglich.

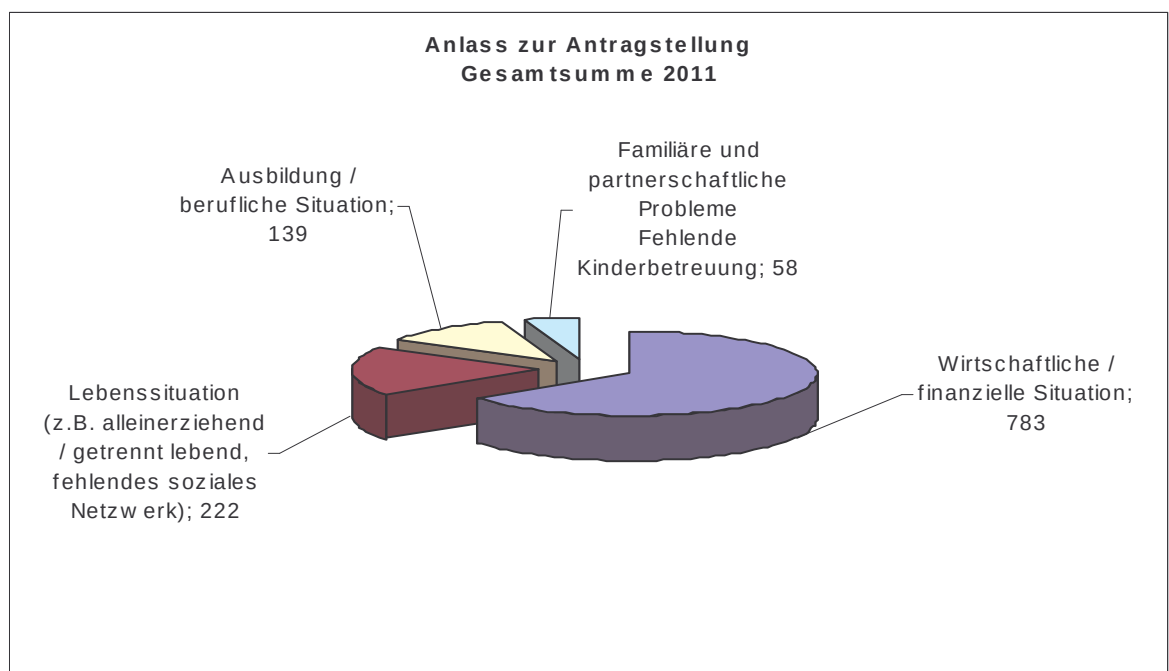
Seit der Reformierung der Sozialgesetzgebung / Einführung von Hartz IV im Jahr 2005 sind die **Fallzahlen** von 596 auf 767 gestiegen. Dies entspricht einer Zunahme von 29 %. Die in den letzten Jahren gestiegenen Fallzahlen korrelieren mit dem zunehmenden Armutsrisiko. Die sozialen Notlagen von Alleinerziehenden und Familien haben sich durch gesellschaftliche Entwicklung und gesetzliche Änderungen (z. B. durch die Anrechnung des Elterngeldes bei SGB II Leistungen) deutlich verschärft.

Anlass zur Inanspruchnahme des Sonderfonds

Für den Berichtszeitraum wurde von den Schwangerschaftsberatungsstellen erstmalig der Anlass zur Inanspruchnahme des Sonderfonds erfasst:

Auswertungszeitraum: 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011
Mehrfachnennung war möglich

Anlass	Stadt Münster	Pro Familia	Diakonie Münster	Donum Vitae	Sozialdienst kath. Frauen	Summe
Wirtschaftliche / finanzielle Situation	106	260	106		311	783
Lebenssituation (z. B. allein erziehend / getrennt lebend, fehlendes soziales Netzwerk)	17	97	33		75	222
Ausbildung / berufliche Situation	43	68	17		11	139
Familiäre und partnerschaftliche Probleme Fehlende Kinderbetreuung	7	29	18		4	58

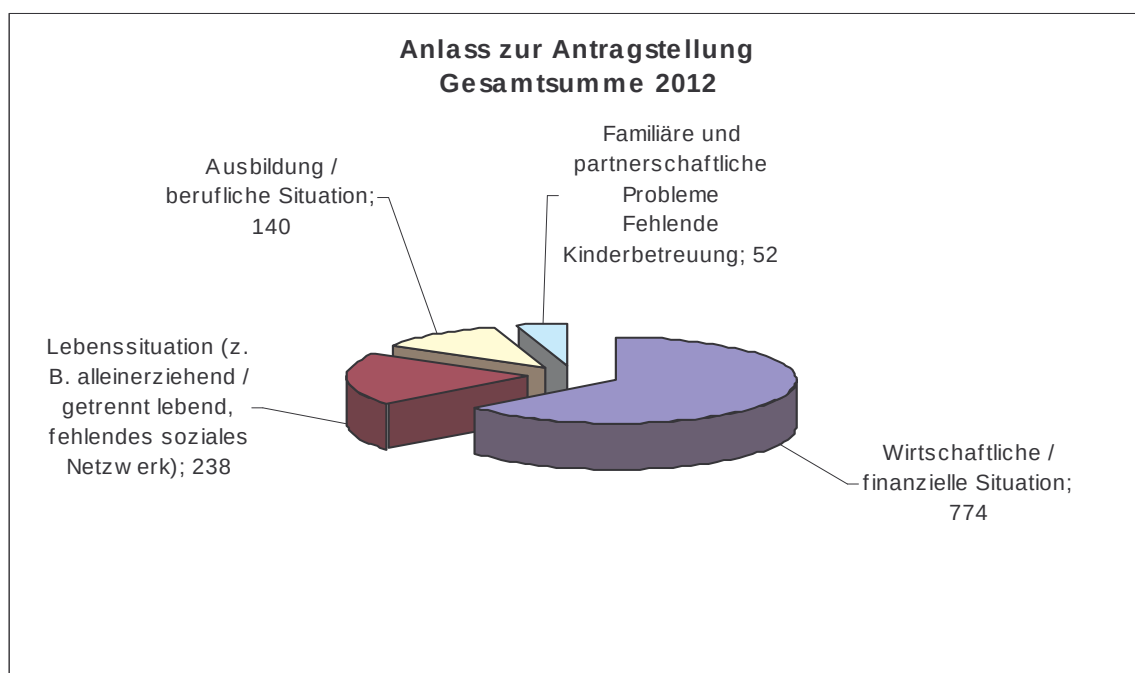


Auswertungszeitraum: 01. Januar 2012 bis 31. Dezember 2012

Mehrfachnennung war möglich

Anlass	Stadt Münster	Pro Familia	Diakonie Münster	Donum Vitae	Sozialdienst kath. Frauen	Summe
Wirtschaftliche / finanzielle Situation	92	257	97	*131	328	774
Lebenssituation (z. B. allein erziehend / getrennt lebend, fehlendes soziales Netzwerk)	15	101	35	*86	87	238
Ausbildung / beruf- liche Situation	32	84	11	*53	13	140
Familiäre und part- nerschaftliche Probleme Fehlende Kinder- betreuung	10	19	15	*66	8	52

*) die Zahlen von Donum vitae wurden für die Jahre 2011 und 2012 zusammengefasst und sind in der Summe und dem nachfolgenden Diagramm nicht berücksichtigt worden



6.2.4 Ausgabenstruktur

Die durchschnittliche Ausgabe je Beratungsfall:

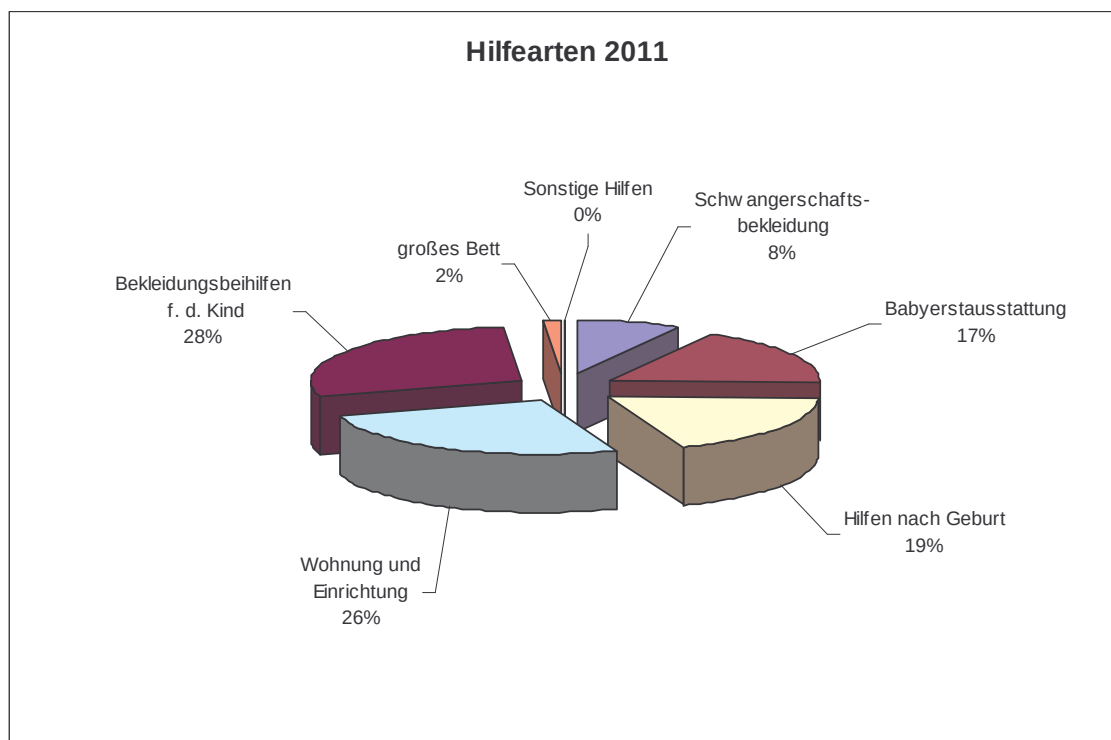
Jahr	Anzahl der Fälle	Ausgaben pro Fall
2010	746	353,93 €
2011	742	383,36 €
2012	767	311,05 €

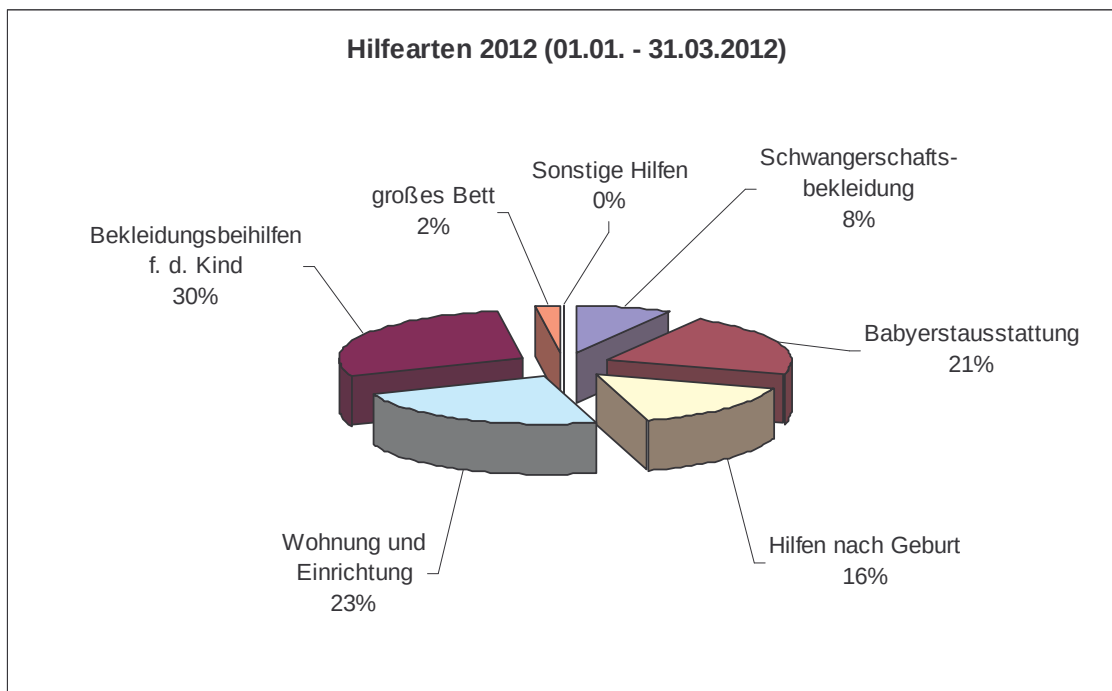
Ausgabenkategorien - Hilfearten

Die Mittel aus dem Sonderfonds wurden verausgabt für:

Ausgabekategorie	*2010	2011	2012 01.01. - 31.03.
Schwangerschaftsbekleidung	24.539,00 €	23.641,00 €	6.656,00 €
Babyerstaussstattung	41.538,00 €	40.808,50 €	17.033,50 €
Hilfen nach Geburt	52.819,00 €	55.807,00 €	13.165,00 €
Wohnung und Einrichtung	61.676,50 €	77.056,00 €	18.922,00 €
Beikleidungsbeihilfen f. d. Kind	74.751,00 €	82.643,00 €	23.142,00 €
großes Bett	6.133,50 €	4.498,50 €	1.840,50 €
Sonstige Hilfen	2.574,00 €	0	0 €
Gesamt	264.031,00 €	284.454,00 €	80.759,00 €

*) Übernommen aus dem Erfahrungsbericht für die Jahre 2009/2010

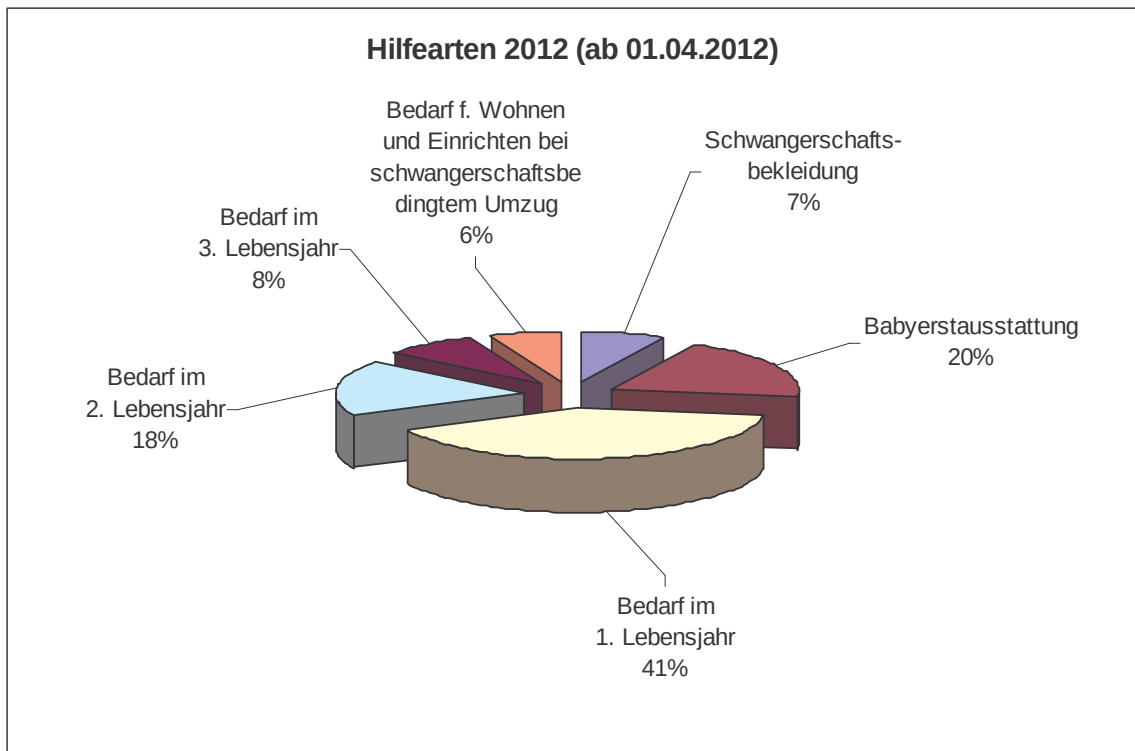




Neufassung der Richtlinien gültig ab 01.04.2012

Ausgabekategorie	2012 01.04. - 31.12.
Regelleistungen	
Schwangerschaftsbekleidung	11.400,00 €
Babyerstaussstattung	30.965,00 €
Bedarf im 1. Lebensjahr	64.800,00 €
Bedarf im 2. Lebensjahr	27.750,00 €
Bedarf im 3. Lebensjahr	13.300,00 €
Optionale Hilfen	
Bedarf f. Wohnen und Einrichten bei schwangerschaftsbedingtem Umzug	9.600,00 €
Gesamt	157.815,00 €

Ausgaben 2012	
01.01. - 31.03.2012	80.759,00 €
01.04. - 31.12.2012	157.815,00 €
Gesamt	238.574,00 €



Der Anteil der Hilfen, die vor der Geburt aus Sonderfondsmitteln im wesentlichen für Schwangerschaftsbekleidung und Babyerstausstattung finanziert wurden, beläuft sich im gesamten Berichtszeitraum auf ca. 30 %. Die Hilfen, die nach der Geburt angefragt wurden, machen einen Anteil von rund 70 % aus.

Die Neufassung der Richtlinien hat sich auf die Inanspruchnahme der Hilfen somit nicht wesentlich ausgewirkt.

6.3 Hilfen zur Familienplanung der Stiftung Siverdes

Im Rahmen der Hilfen zur Familienplanung können zuverlässige, längerfristig angelegte Verhütungsmethoden wie z. B. Spirale, Implanon (Hormonstäbchen) und Sterilisation für Frauen, die sich in einer schwierigen persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Situation befinden, gefördert werden. In Einzelfällen werden auch anteilige Kosten für die Sterilisation des Partners / Ehemannes übernommen.

Die Empfänger der Hilfe sind Anspruchsberechtigte nach SGB II / SGB III oder SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz, für die seit der Gesundheitsreform 2005 keine Verhütungsmittel mehr gezahlt werden.

Frauen / Paare, die Hilfen zur Familienplanung erhalten, übernehmen in der Regel einen Eigenanteil, so dass die Kostenübernahme aus der Stiftung Siverdes anteilig erfolgt.

Das Budget wurde 2009 von 15.000 € auf 20.000 € aufgestockt. Auf die bereitgestellten Mittel können alle Schwangerschaftsberatungsstellen zugreifen.

Über die Hilfgewährung entscheidet die Stiftungsverwaltung auf der Grundlage einer Stellungnahme der Schwangerschaftsberatungsstellen und des Gesundheitsamtes.

In 2011 wurden insgesamt 104 Anträge und im Jahr 2012 insgesamt 109 Anträge auf Kostenübernahme gestellt. Der Ansatz wurde in den Wirtschaftsjahren 2011 und 2012 jeweils vollständig ausgeschöpft.

Anlage 1

Statistische Daten - Gesamtbericht

Kompaktauswertung der 5 Schwangerschaftsberatungsstellen in der Stadt Münster

Gesamtberatungszahlen / Fälle						
	Stadt Münster	Pro Familia*	Diakonie Münster	Donum Vitae	Sozialdienst kath. Frauen	Summe
2010	353	1371	226	346	1305	3601
2011	355	1450	232	329	1250	3616
2012	361	1424	229	321	1244	3579
Gesamt	1069	4245	687	996	3799	10796

allgemeine Beratungen/Konfliktberatungen							
		Stadt Münster	Pro Familia*	Diakonie Münster	Donum Vitae	Sozialdienst kath. Frauen	Summe
2010	§2	662	1714	343	234	3577	6530
	§5/§6	61	480	56	112	0	709
2011	§2	692	1937	517	213	3156	6515
	§5/§6	51	528	47	116	0	742
2012	§2	758	1913	503	218	3510	6902
	§5/§6	57	486	41	103	0	687

Die Zahlen von Pro Familia beinhalten auch die Sexual- und Partnerschaftsberatung, Sexualaufklärung / Sex.päd. Beratung , Familienplanungsberatung, Kinderwunsch und Verhütungsberatung.

13417	11/12 allgem. Beratung
1429	11/12 Konfliktberatung

Anlass der Erstberatung in der Allgemeinen Schwangerschaftsberatung § 2 SchKG									
		SSB*	Sexual/ Partner- ber.	Fam.plan.- KiWunsch Verhüt.- ber.	Ber. / pränat. Diagnos- tik	Ber. nach Geb. etc.	Ber. nach Fehlgeb. etc.	Sexual- aufkl.	Sonst.
Stadt Münster	2010	156	0	42	0	89	1	0	4
	2011	186	0	51	0	61	0	0	6
	2012	218	1	37	0	42	1	0	5
Pro Familia	2010	238	222	108	106	122	11	41	48
	2011	262	218	97	129	113	10	64	41
	2012	236	220	142	142	113	19	40	35
Diakonie Münster	2010	81	1	7	1	70	3	0	10
	2011	87	1	6	1	64	4	0	22
	2012	76	0	6	0	82	3	0	21
Donum Vitae	2010	103	0	17	4	81	8	2	19
	2011	92	1	18	3	76	8	0	15
	2012	108	2	21	1	63	9	0	14
Soziald. kath. Frauen	2010	851	0	64	6	406	32	0	28
	2011	805	2	58	7	375	28	0	67
	2012	767	0	61	5	376	29	0	86

*) Schwangerschaftsberatung

Beratungsanlässe für die Konfliktberatung § 5, § 6 SchkG (Mehrfachnennungen)										
		fehl- end. Kiwu.	Konfl. Part./ Fami- lie	Droh. Arbeits- losigk.	Vater will kein Kind	Woh. probl	Fi- nanz	psy. / phy. Überf	Ausb. Beruf	befürch. Krankh.
Stadt Münster	2010	3	19	1	5	4	25	29	22	5
	2011	5	22	7	7	5	32	13	29	4
	2012	4	23	2	6	14	32	24	31	8
Pro Familia	2010	22	209	10	89	20	119	91	204	23
	2011	19	216	13	104	15	131	94	218	11
	2012	20	184	13	73	22	126	113	201	15
Diakonie Münster	2010	3	32	1	9	5	13	43	20	7
	2011	26	34	0	7	6	22	52	26	7
	2012	11	20	0	5	3	16	46	24	8
Donum Vitae	2010	5	28	4	41	24	61	48	49	6
	2011	18	29	17	42	25	67	56	56	6
	2012	11	32	17	41	19	58	51	44	7
Soziald. kath. Frauen	2010	keine Konfliktberatungen								
	2011	keine Konfliktberatungen								
	2012	keine Konfliktberatungen								

Staatsangehörigkeit				
		deutsch	andere	Übersetz.
Stadt Münster	2010	234	113	28
	2011	238	100	39
	2012	219	128	41
ProFamilia	2010	1192	179	40
	2011	1275	175	25
	2012	1260	164	18
Diakonie Münster	2010	123	103	21
	2011	119	113	28
	2012	125	104	22
Donum Vitae	2010	236	107	21
	2011	244	85	12
	2012	206	115	20
Sozialdienst kath. Frauen	2010	782	532	0
	2011	694	556	0
	2012	652	592	0

Pro Familia - Zahlen siehe obige Erläuterung

Altersstruktur gesamt									
		unter 14	14-17	18-21	22-26	27-34	35-39	ab 40	ohne Angabe
Stadt Münster	2010	0	15	47	95	124	41	25	6
	2011	0	10	51	98	126	34	24	12
	2012	1	13	49	100	133	27	19	19
Pro Familia	2010	2	54	161	288	446	207	191	22
	2011	4	32	175	305	490	204	216	24
	2012	2	50	168	289	447	205	235	28
Diakonie Münster	2010	0	1	42	62	93	19	9	0
	2011	0	1	36	72	74	31	18	0
	2012	0	7	39	75	73	24	11	0
Donum Vitae	2010	0	7	45	93	130	32	21	18
	2011	0	5	40	77	123	31	22	31
	2012	0	6	33	77	110	60	17	18
Soziald. kath. Frauen	2010	0	40	209	389	509	124	34	0
	2011	0	29	214	367	504	104	31	0
	2012	0	32	199	373	487	114	38	0

Minderjäh. (bis 18) in Beratung nach § 2			
	2010	2011	2012
Stadt Münster	8	8	11
Pro Familia	35	23	32
Diakonie Münster	1	1	4
Donum Vitae	4	2	4
Sozialdienst kath. Frauen	40	29	32
Gesamt	88	63	83

Minderjäh. (bis 18) in Beratung nach §§ 5,6			
	2010	2011	2012
Stadt Münster	7	2	2
Pro Familia	21	13	20
Diakonie Münster	0	0	3
Donum Vitae	4	3	2
Sozialdienst kath. Frauen	0	0	0
Gesamt	31	18	27

Pro Familia - Zahlen siehe obige Erläuterung

Anlage 2

Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder - zum Schutz des ungeborenen Lebens“ gültig ab 01.04.2012

1. Die Mittel aus dem Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ werden Schwangeren und Müttern gewährt, die sich wegen einer Notlage an eine der insgesamt fünf Schwangerschaftsberatungsstellen im Stadtgebiet Münster wenden.
Es handelt sich bei den Sonderfondsmitteln um materielle Hilfen, die unmittelbar, schnell und unbürokratisch gewährt werden.
Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus dem Sonderfonds besteht nicht.
2. Es gilt das Subsidiaritätsprinzip (Grundsatz der Nachrangigkeit).
Hilfen können nur gewährt werden, wenn keine ausreichenden anderen Mittel zur Finanzierung zur Verfügung stehen. Rechtsansprüche auf Hilfen aufgrund gesetzlicher Ansprüche (z. B. Sozialgesetzbuch II -, VIII -, XII - Leistungen, Wohngeld, Bundeskindergeld u. a.) sind vor der Inanspruchnahme von Sonderfondsmitteln geltend zu machen.
3. Voraussetzungen der Hilfestellung:
 - 3.1 Die Kontaktaufnahme der Schwangeren zu einer Schwangerschaftsberatungsstelle erfolgt bis zur 12. Schwangerschaftswoche post Coitus bzw. bis zur 14. Schwangerschaftswoche post Menstrum.
 - 3.2 Der Wohnsitz ist in Münster.
 - 3.3 Die Mittel können nur über eine Beratungsstelle beantragt werden und müssen zweckgebunden sein.
4. Die Vergabe der Mittel erfolgt einkommensabhängig. Maßgeblich für die Hilfestellung ist die wirtschaftliche Situation zum Zeitpunkt der Antragstellung.
Die jeweils gültigen und zu berücksichtigenden Einkommensgrenzen orientieren sich an den Regularien der Bundesstiftung „Mutter und Kind - Schutz des ungeborenen Lebens“

5. Leistungen des Sonderfonds:

Art der Leistung	Hilfeanspruch für Antragstellerinnen mit eigenem Einkommen und /oder Transferleistungen (z.B. BAföG, Wohngeld)	Anspruch als ergänzende Leistung zu SGB II / XII und AsylbLG
Regelleistungen		
Bekleidungshilfen für die Schwangere	200,00 €	100,00 €
Babyerstaussstattung	565,00 €	130,00 €
Bedarf im 1. Lebensjahr	300,00 €	300,00 €
Bedarf im 2. Lebensjahr	150,00 €	150,00 €
Bedarf im 3. Lebensjahr	100,00 €	100,00 €
Optionale Hilfen		
Bedarf für Wohnen und Einrichten bei schwangerschaftsbedingtem Umzug (Antragstellung möglich bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres des Kindes)	400,00 €	400,00 € *
Nachrangigkeitsprinzip	*Gewährte Leistungen für Umzug / Erstaussstattung einer Wohnung nach SGB II werden bei der Gewährung von Hilfen aus dem Sonderfonds angerechnet.	

6. Die aufgeführten Leistungen können pro Schwangerschaft / Kind nur einmal gewährt werden.
7. Bei gleichzeitiger Gewährung von Hilfen aus der Bundesstiftung und dem Sonderfonds sollen die festgelegten Beträge nicht überschritten werden.
8. Die Richtlinien über Verfügungen aus dem Sonderfonds treten zum 01.04.2012 in Kraft und lösen damit die seit 2002 gültigen Richtlinien und deren Anlage ab.
9. Die neu gefassten Richtlinien gelten für alle Sonderfondsanträge ab dem 01.04.2012.

**Erfahrungsbericht der Schwangerschaftsberatungsstellen
im Stadtgebiet Münster und Bericht über die Entwicklung
des Sonderfonds „Hilfen für Schwangere, Mütter und
Kinder zum Schutz des ungeborenen Lebens“ für die
Jahre 2011 und 2012**

V/0271/2013

Impressum

Herausgeberin:
Stadt Münster
Amt für Kinder, Jugendliche und Familien
Kommunaler Sozialdienst / Schwangerschaftsberatungsstelle
Zusammenstellung: Brigitte Berghoff
Juni 2013, Auflage 350